

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden



Grundsätzlich gilt die Hausordnung der 46. Oberschule Dresden in der aktuell gültigen Fassung. Diese wird ergänzt durch die folgenden Bestimmungen zur Durchführung des Präsenzunterrichts während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Deutscher Bundestag vom 25.08.2021, Drucksache 19/32091). Die schulischen Infektionsschutzmaßnahmen resultieren aus den Vorgaben der aktuell gültigen Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO). Diese gelten **ab 20.09.2021 und bis auf Weiteres.**

- ✓ „Personen ist der Zutritt zum Gelände der in § 1 Absatz 1 genannten Schulen und Einrichtungen untersagt, wenn sie nicht zweimal wöchentlich im Abstand von drei bis vier Tagen durch einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht; ausgenommen sind [...] Personen, die [...] Schülerinnen oder Schüler zum Bringen oder Abholen begleiten. Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes ein Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorgenommen wird. [...] Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, gilt das Zutrittsverbot nach Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Testnachweis einmal wöchentlich zu erbringen ist. Er soll beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Woche erbracht werden.“
(§3 SchulKitaCoVO)
- ✓ Alle Personen haben sich an die Abstandsregeln (mind. 1,5 Meter) zu halten und Körperkontakt zu anderen Personen vor und auf dem gesamten Schulgelände zu vermeiden.
- ✓ Alle Personen sind zum Mitführen einer medizinischen Gesichtsmaske (o.ä. Standard) verpflichtet. Bei Vergessen besteht die Pflicht, sich diese sofort zu besorgen. Ohne vorgenannte Gesichtsmaske bleibt der Zutritt zum Schulgebäude verwehrt.
- ✓ Die vorgenannte Gesichtsmaske ist vor dem Schulgebäude auf der Andreas-Schubert-Straße, auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und auch in den Unterrichtsräumen zu tragen. Das Absetzen der vorgenannten Gesichtsmaske ist zur Aufnahme von Speisen und Getränken, im Rahmen der Testungen und unter Einhaltung von Mindestabständen während der Hofpausen und des Sportunterrichts möglich. Das Schulpersonal ist den Schülern dabei weisungsberechtigt. „Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht [zum Tragen der vorgenannten Gesichtsmaske] nach Satz 1 für Schülerinnen, Schüler, schulisches Personal und Hortpersonal. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske wird auch bei Entfallen der Pflicht empfohlen.“
(§4 SchulKitaCoVO)

HYGIENEBESTIMMUNGEN der 46. Oberschule Dresden

- ✓ Zu- und Abgänge der Schüler in das Schulgebäude erfolgen am Morgen und nach Schulschluss ausschließlich über den jeweils zugeordneten Trakt im Schulhof.
- ✓ Bei Eintritt in die Gebäudetrakte desinfizieren sich alle Schüler unter Aufsicht die Hände.
- ✓ Alle Schüler suchen dann auf direktem Weg innerhalb des Trakts ihren Unterrichtsraum auf.
- ✓ Das Betreten fremder Klassenräume in den Pausen und die Kontaktaufnahme mit Schülern anderer Klassen sind untersagt.
- ✓ Das Verlassen des Schulgeländes in den Pausen ist allen Schülern untersagt.
- ✓ Das Betreten der Toiletten ist Schülern nur einzeln während der Unterrichtszeit auf dem jeweiligen Gang des Unterrichtsraumes und mit vorgenannter Gesichtsmaske gestattet. Es ist zwingend auf Abstände zu achten.
- ✓ Beim Betreten des Schulgeländes der 117. Grundschule Dresden und der Sporthalle ist die vorgenannte Gesichtsmaske zu tragen und erst dann abzunehmen, wenn es das aufsichtführende Personal anweist.
- ✓ Schüler, die zum Sportunterricht gehen bzw. davon zurückkehren, betreten das Schulgebäude gleichermaßen über den jeweiligen Trakt im Schulhof und desinfizieren sich die Hände.
- ✓ Der Hauptein-/ausgang ist generell für alle Schüler gesperrt.
- ✓ Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, melden sich über die Gegensprechanlage im Sekretariat und werden ggf. über den Haupteingang eingelassen.
- ✓ Alle Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss umgehend das Schulgelände und treten den Heimweg an.
- ✓ Der Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude – vor dem täglichen Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsschluss – ist für Schüler untersagt.

Hinweis: Es gelten zudem die Betretungsverbote gemäß SchulKitaCoVO §3, Absatz 3.